GEMEINDE GOMARINGEN

Bebauungsplan
"Kirchholz - 1. Änderung"

UMWELTFACHLICHER BEITRAG

Abgestimmte Planfassung

HELBIG UMWELTPLANUNG

Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 766 33 – 40
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: David Enßlin, M.Sc. Biologie

Stand: 25.02.2025

H:\Bauvorhaben\Gomaringen\L24-042_Umweltfachl Beitrag Kirchholz 1.Änd\04_Intern_Berichte\1_Word\Umweltfachlicher Beitrag\L24-042_UB_Kirchholz_Gomaringen_Vorentwurf_20241219.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorhabenbeschreibung 1
2 Umweltrelevante Eingriffe 1
3 Bestandsbeschreibung 2
4 Übergeordnete Planungen 2
5 Schutzgebiete 3
6 Schutzgutbezogene Beschreibung der umwelt- und naturschutzfachlichen Konflikte 3
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 7
7.1 Vermeidungsmaßnahmen 7
7.2 Verminderungsmaßnahmen 7
7.3 Zusammenfassende Bewertung und Fazit: 8
8 Quellenverzeichnis 9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersicht Lage Vorhabenbereich (Grundlage: Grundlage TK basemap.de: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0), unmaßstäblich 1

1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Gomaringen plant die Neuausrichtung der städtebaulichen Entwicklung bestehender Wohnbauflächen entlang der Hechinger Straße. Für das Plangebiet wird daher der Bebauungsplan „Kirchholz – 1, Änderung" nach §13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist ca. 1,3 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

3321, 3322, 3322/1, 3322/2, 3325, 3326, 3327/1, 3328/1, 3328/2, 3328/3, 3328/4, 3328/5, 3329, 3344 und 3344/1.

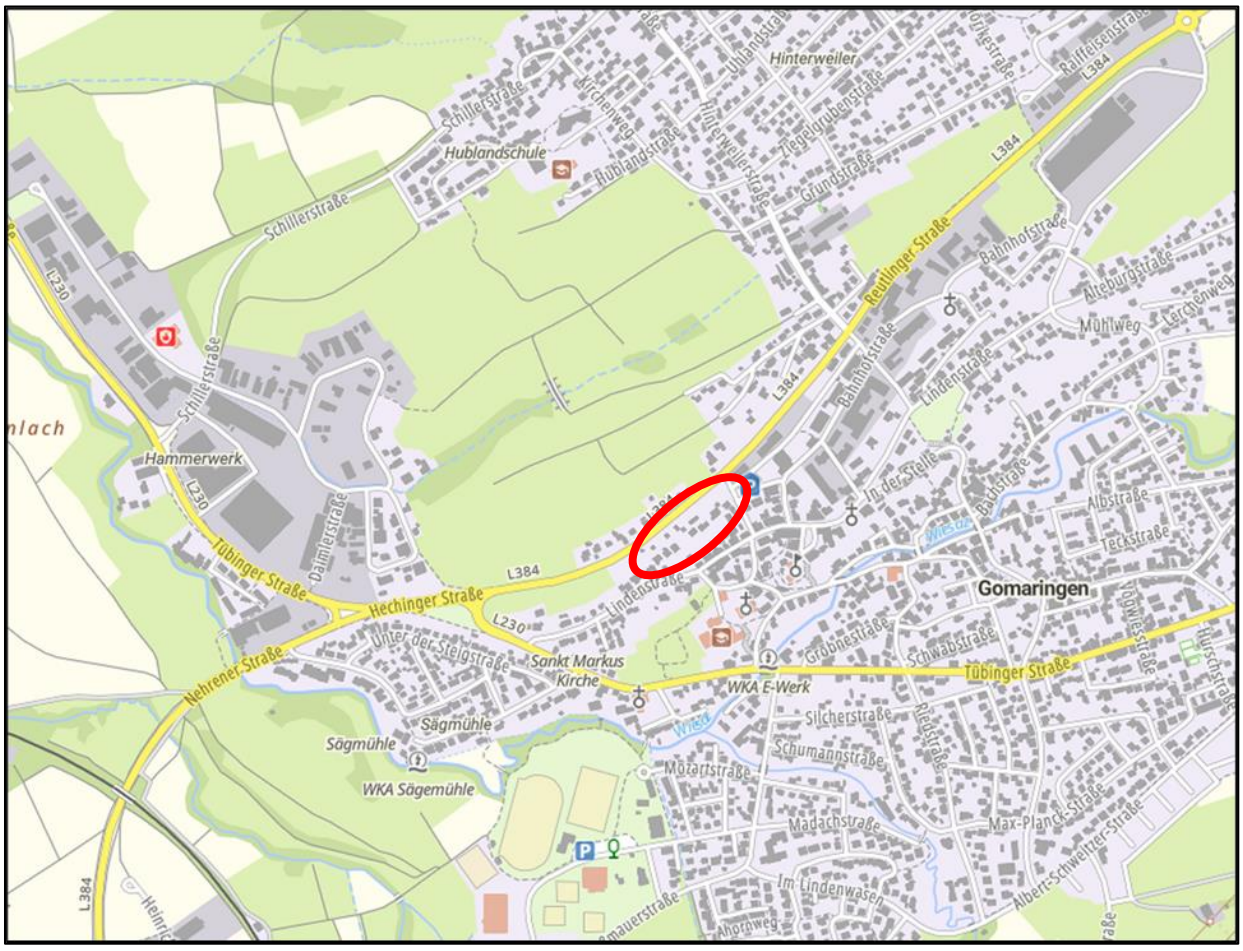

Abb. 1: Übersicht Lage Vorhabenbereich (Grundlage: Grundlage TK basemap.de: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0), unmaßstäblich

2 Umweltrelevante Eingriffe

Das Vorhaben führt zu folgenden Eingriffen:

- Baubedingte Erdarbeiten (Aufschüttung, Abtragung und Lagerung von Bodenmassen) bei Änderungen der Nutzungen der bisher unbebauten Grundstücksflächen.
- Flächenversiegelung im Falle von Neubauten oder Erweiterungen bestehender Gebäude sowie der Anlage von Zufahrten und Parkmöglichkeiten.
- Rodung von Gehölzen bei Änderung der bisherigen Nutzungen der unbebauten Grundstücksflächen sowie der Anlage von Neubauten.

3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Gomaringen entlang der Landesstraße L384. Das Gebiet ist von Südwesten bis Nordosten von Wohnbebauung umgeben. Im Nordwesten grenzt auf der anderen Seite der L384 eine einzeilige Reihe Wohnhäuser an. In der nördlichen Ecke des Plangebietes reichen die Offenlandstrukturen nordwestlich von Gomaringen mit einem Ausläufer bis an die L384 heran.

Im Plangebiet findet sich überwiegenden Wohnbebauung mit Einzelhäusern und Gartengrundstücken. Ein Grundstück im Norden des Plangebietes ist unbebaut und Obstwiese ausgebildet. Die darunter wachsende Wiese weist den Charakter eine Fettwiese auf. Ein weiteres Grundstück ist bis auf eine Garage und einen Schuppen ebenfalls unbebaut. Dieses Grundstück ist als intensiv gepflegte Wiese ausgebildet, auf der ebenfalls mehrere Bäume, überwiegend Obstbäume, stehen.

Zwei Grundstücke werden überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzt. Auf einem Grundstück im nördlichen Plangebiet ist ein Autohändler angesiedelt - das Grundstück ist fast vollständig versiegelt. Auf einem weiteren Grundstück im südlichen Plangebiet befindet sich ein Tauchcenter. Der nicht überbaute Bereich des Grundstücks wird hier fast vollständig von einem großen Schwimmteich eingenommen. Angrenzend an diesen befindet sich ein kleinerer Teich.

Die Gärten der Wohnhäuser sind überwiegend durch intensive gepflegte oder genutzte Wiesen mit einzelnen Bäumen und Hecken geprägt. Drei Grundstücke sind stärker mit Bäumen und anderen Gehölzen bewachsen. Auf den Grundstücken stehen überwiegend Obstbäume. Die Zufahrten der Grundstücke sind teilwiese gepflastert und teilweise asphaltiert.

Im Plangebiet befindet sich ein gepflasterter Zufahrtsweg zu zwei Grundstücken ohne direkte Straßenanbindung.

4 Übergeordnete Planungen

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Regionalverband Neckar-Alb 2015) ist der Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt. Weitere Zuordnungen für das Plangebiet trifft der Regionalplan nicht. Die Offenlandflächen nordwestlich des Vorhabengebietes sind als Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug, als Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung sowie als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.

In der rechtskräftigen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fortschreibung 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz ist das Plangebiet überwiegend als Gemischte Baufläche und kleinflächig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (Planungsgruppe Kölz GmbH 2020). Durch das Plangebiet verläuft eine geplante Trasse für Schienenverkehr (Regionalstadtbahn) parallel zur L384. Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan in einem 2. Änderungsverfahren.

Der Vorentwurf dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplans trifft für das Plangebiet dieselben Aussagen wie der rechtskräftige Flächennutzungsplan (Planungsgruppe SSW 2022).

5 Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb naturschutzrechtlich relevanter Schutzgebiete und kartierter Biotope. Ein geschütztes Biotop ist nordwestlich des Vorhabengebietes im Bereich des Offenlandes erfasst (Biotop Nr. 375104160956 „Typische Glatthaferwiese im Gewann Kirchholz südwestlich Hinterweiler").

6 Schutzgutbezogene Beschreibung der umwelt- und naturschutzfachlichen Konflikte

Schutzgut Mensch/Erholung:

Erholung:
Das Vorhabengebiet ist ein Wohngebiet ohne öffentliche Infrastruktur. Es ist somit ohne Bedeutung für die Naherholungsfunktion der Siedlungsbereiche von Gomaringen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Charakter des Gebietes als Wohngebiet mit Privatgärten nicht verändert.

Lärm:
Durch die unmittelbar angrenzend verlaufende Hechinger Straße (L384) bestehen im Plangebiet Vorbelastungen in Bezug auf Verkehrslärm.

Aufgrund der bestehenden Bebauung des Plangebietes und der grundsätzlichen Beibehaltung der Nutzungsstruktur durch die Planung ist durch das Vorhaben nicht mit einer Erhöhung der Lärmemissionen im Gebiet zu rechnen.

Durch eventuelle Neubauten und dem damit verbundenen Baustellenverkehr kann es zukünftig zu einer zeitlich begrenzten zusätzlichen Belastung durch Lärm und Schadstoffe kommen, die nicht als erheblich eingestuft wird.

Schutzgut Pflanzen/Tiere:

Im Plangebiet befinden sich überwiegend Grundstücke mit Wohnbebauung und Gartennutzung. Zudem sind zwei Grundstück unbebaut und als Wiese mit Obstbäumen ausgebildet. Die Grundstücke im Plangebiet lassen sich in drei Kategorien für das Schutzgut einstufen: geringe, mittlere und hohe ökologische Wertigkeit. Die Zuordnung zu den Wertigkeiten erfolgt dabei als gemittelter Wert für das gesamte Grundstück. Heimische Bäume sind unabhängig dieser Einstufung von hoher Bedeutung für das Schutzgut.

Die Flurstücke 3344, 3328/2, 33285/3, 3328/4 3327/2, 3327/1 und 3326 sind als ökologisch geringwertige Flächen einzustufen. Von einer Überbauung wären hier überwiegend intensiv gepflegte Wiesen- und Rasenflächen betroffen.

Die Flurstücke 3325 und 3328/1 sind von mittlerer ökologischer Bedeutung. Von einer Überbauung wären auf Flurstück 3328/1 überwiegend Wiesenflächen betroffen. Bei Flurstück 3325 wäre hiervon eine intensiv genutzte Wiesen- bzw. Rasenfläche sowie die darauf stehenden Bäume betroffen.

Die Flurstücke 3344/1, 3329, und 3322/1 sind aufgrund ihrer Ausprägung als ökologisch hochwertig einzustufen. Bei einer Überbauung wären hier vor allem Wiesenflächen und mittelalte bis alte Obstbäume sowie alte Laub- und Nadelbäume betroffen.

Auf Flurstück 3322 befindet sich ein großer Schwimmteich sowie ein kleinerer Gartenteich. Der Schwimmteich ist aufgrund seiner Ausbildung und dem Fehlen von Vegetation von geringer ökologischer Bedeutung. Der kleinere Teich weist einen mäßig dichten Bewuchs der Rand- und der Wasserbereiche auf und ist aufgrund der weiteren Ausbildung von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der bestehenden Nutzung als Wohngebiet werden mögliche Eingriffe durch Neubauten als nicht erheblich bewertet.

Artenschutz (alle Angaben gemäß Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung mit Habitatpotentialanalyse, Helbig UmweltPlanung 2024):

Im Hinblick auf den Artenschutz weisen die Grundstücke Habitatpotential für Europäische Vogelarten (Frei- und Zweigbrüter) auf. Ein Verlust der Gehölze im Plangebiet kann durch die umliegenden Gehölzstrukturen kompensiert werden. Aufgrund des Alters einer Vielzahl der Bäume ist deren Erhalt anzustreben. Es entsteht für diese Vogelgilden kein erheblicher Eingriff bei Entfall einzelner Gehölze.

Ein Obstbaum im Vorhabengebiet weist eine Baumhöhle auf. Zudem sind im Gebiet drei Nistkästen für Höhlenbrüter vorhanden. Im Gebiet besteht somit Habitatpotential für höhlenbrütende Vogelarten. Bei Entfall des Höhlenbaumes entsteht ein erheblicher Eingriff für Höhlenbrüter, da ein Verlust eines Brutplatzes durch umliegende Strukturen vermutlich nicht kompensiert werden kann. Für diesen Fall ist ein Ausgleich der Baumhöhle durch die Aufhängung von Nisthilfen umzusetzen. Bei Entfall der Bäume oder Gebäude mit vorhandenen Nisthilfen sind diese an geeignete Gehölze in der Umgebung umzuhängen.

Einzelne offene Strukturen im Plangebiet (Carports, Schuppen, Gartenhäuschen) besitzen ein geringes Habitatpotential für nischenbrütende Vogelarten. Im Zuge der Begehung wurden zwei alte Vogelnester in einem Carport und einem Gartenhäuschen erfasst. Bei Änderung oder Entfall der entsprechenden Anlagen sind geeignete Strukturen für Nischenbrüter nach Möglichkeit zu erhalten oder neu zu schaffen.

Die Wohnhäuser im Vorhabengebiet weisen kein Habitatpotential für gebäudebrütende Vogelarten und ein geringes Habitatpotential für Fledermäuse auf. Einflugmöglichkeiten oder Nischen wurden an den Gebäuden nicht gefunden. Eine Nutzung der Gebäude als Tagesversteck einzelner Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren besitzen einzelne Bäume mit Rindenabplatzungen ein geringes Habitatpotential als Tagesversteck für Fledermäuse.

Der Gartenteich auf Flurstück 3322 besitzt Habitatpotential für Amphibien. Eine Nutzung des Teichs zur Reproduktion kann somit nicht ausgeschlossen werden. Sofern bauliche Veränderungen an dem Teich erfolgen, sind ergänzende Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien während der Aktivitätszeit durchzuführen, um die tatsächliche Betroffenheit abzuleiten.

Mehrere Bäume im Vorhabengebiet besitzen Habitatpotential für totholzbewohnende Käferarten. Hierzu gehören der Höhlenbaum, der Baum mit Höhlenansatz sowie die beiden abgängigen oder toten Bäume auf der Obstwiese. Ein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern kann hier nicht ausgeschlossen werden. Sofern bauliche Veränderungen zu einem Verlust der Bäume führen, sind zu Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit von Holzkäfern entsprechende Untersuchungen der Bäume durchzuführen. Bei Entfall der entsprechenden Bäume wird eine Bergung und Lagerung vor Ort empfohlen.

Gleichwohl einzelne Strukturen mit Potential für die Zauneidechse im Vorhabengebiet vorhanden sind, wird für das Gebiet aufgrund der allgemeinen Ausbildung der Gartenflächen, dem Fehlen von relevanten Strukturen (Nahrungshabitat, Eiablageplätze) und der anzunehmenden Prädation durch Haustiere ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen (Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung mit Habitatpotentialanalyse, Helbig UmweltPlanung 2024).

Biotopverbund:

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes (LUBW,2024). Flächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte befinden sich in ca. 60 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes.

Schutzgut Boden:

Bei den Böden im Vorhabenbereich handelt es sich aufgrund der Lage um beeinträchtigte Böden des Siedlungsbereiche. Die Bodenkarten 1:50.000 der LGRB (LGRB 2021) stellt den Vorhabenbereich als Siedlungsgebiet dar und weist keine Bodentypen aus. Aufgrund der für besiedelte Gebiete anzunehmenden Bodenumschichtungen und Beeinträchtigungen wird den unversiegelten Böden im Plangebiet nur eine geringe Wertigkeit der Bodenfunktionen zugesprochen.

Durch eine mögliche Überbauung und Versiegelung der Böden erfolgt ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Aufgrund der Vorbelastungen und der Kleinflächigkeit möglicher Neubauten wird aus fachlicher Sicht kein erheblicher Eingriff abgeleitet.

Schutzgut Wasser:

Im Vorhabengebiet und der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächste Gewässer, der Mittelbruckgraben, verläuft ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die im Vorhabengebiet anstehenden Böden weisen eine „äußerst geringe" Wasserdurchlässigkeit und eine geringe bis sehr geringe Ergiebigkeit auf (LGRB 2021) und sind als Grundwassergeringleiter für die Grundwasserneubildung von geringer Bedeutung. Darüber hinaus bestehen Vorbelastungen durch (Teil-)Versiegelungen und Bodenverdichtungen durch die bestehenden Wohnbaunutzung.

Bei einer Überbauung der unversiegelten Bereiche des Plangebietes entfällt die Rückhaltefunktion der Vegetation. Es kommt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Anfallendes Niederschlagwasser innerhalb des Plangebietes ist gemäß Bebauungsplan über öffentliche Mischwasserkanäle abzuleiten. Eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken ist nicht vorgesehen.

Eine Gefahr von stofflichen Einträgen in das Grundwasser während der Baumaßnahmen ist bei Einhaltung der technischen Vorschriften vermeidbar.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Bodens als Grundwasserleiter und der Kleinflächigkeit möglicher Neubebauungen wird die Auswirkung auf das Grundwasser als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Flächen des Vorhabengebietes sind als klimatisch und lufthygienisch gering belastete Gebiete einzustufen. Sie sind damit insgesamt von geringer Bedeutung für das Schutzgut. Die Gehölze in Plangebiet stellen kleinflächig bioklimatisch aktive Bereiche dar. Diese haben vor dem Hintergrund der umgebenden Nutzung in ihrer Gesamtheit eine Bedeutung für die Frischluftentstehung für das Plangebiet.

Die Emissionen aus dem Verkehr der angrenzenden Landesstraße stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut dar.

Zukünftig versiegelte oder bebaute Flächen sind ohne Bedeutung für das Schutzgut. Aufgrund der Vorbelastungen und der allgemein geringen Bedeutung des Vorhabengebietes für das Schutzgut entstehen hierdurch jedoch keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut. Durch einen Erhalt der Bäume innerhalb des Plangebietes können Auswirkungen zusätzlicher Versiegelung oder Überbauung verringert werden.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Vorhabengebiet liegt im Siedungsbereich von Gomaringen. Aufgrund des Durchgrünungsanteils ist es von mittlerer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Bebauung des Gebietes mit bis zu drei Vollgeschossen. Damit können Gebäude höher ausfallen als die aktuelle Bebauung, werden jedoch die Höhe der umgebenden Bebauung nicht wesentlich überragen. Der Eingriff des Vorhabens für das Schutzgut Landschaftsbild wird daher als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Fläche:

Eine mögliche Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Siedlungsbereich führt zu einem Flächenverlust. Die nicht überbauten Bereiche der Grundstücke sind zu begrünen oder als Garten anzulegen. Aufgrund der Tatsache, dass Fläche nicht vermehrbar ist, ist der Eingriff trotz der angestrebten Innenverdichtung eines bestehenden Siedlungsgebietes generell als erheblich zu bewerten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Durch das Vorhaben werden nach aktuellem Kenntnisstand keine Kultur- oder Bodendenkmäler sowie Sachgüter beeinträchtigt.

Da sich das Vorhabengebiet im Siedlungsbereich befindet, ist es ohne Bedeutung für die Landwirtschaft. Durch das Vorhaben entsteht somit kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Eingriffen in die Schutzgüter werden folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Nach Möglichkeit Erhalt des Baumbestandes im Vorhabengebiet; Nachpflanzung im Rahmen von Baumaßnahmen entfallender Bäume
- Erhalt des Walnussbaumes auf Flurstück 3325 (Pfb)
- Vermeidung von Kollisionsverlusten von Vögeln durch Verwendung von Vogelschutzgläsern (Allgemeine Festsetzungen).
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Allgemeine Festsetzungen).
- Beschränkung der Rodungen der Bäume und Gehölze zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (Allgemeine Festsetzungen).
- Beschränkung Von Abriss- oder Umbauarbeiten der bestehenden Gebäude und Nebenanlagen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar (Allgemeine Festsetzungen).
- Ausgleich des Verlusts der Baumhöhle bei Fällung des Baumes auf Flurstück 3325 durch vorgezogen Aufhängung von Nisthilfen für Höhlenbrüter im Verhältnis 3:1 (Hinweise).
- Umhängen der bestehenden Nisthilfen für Höhlenbrüter im Plangebiet bei Entfall der jeweiligen Bäume oder Abriss der Garage (Hinweise).
- Untersuchung der Habitatbäume für Holzkäfer im Plangebiet auf ein Vorkommen von totholzbewohnenden Käferarten für den Fall einer geplanten Beseitigung der Bäume (Hinweise).
- Untersuchung des Teiches auf Flurstück 3322 auf ein Vorkommen von Amphibien für den Fall einer Beseitigung oder Überbauung des Teichs (Hinweise).

7.2 Verminderungsmaßnahmen

Zur Verminderung der Eingriffe in die Schutzgüter erfolgen folgende Maßnahmen:

- Begrünung der nicht überbauten unversiegelten Grundstücksflächen (Pfg).
- Herstellung von offenen Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise (Allgemeine Festsetzungen).
- Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser in bestehende Mischwasserkanäle (Allgemeine Festsetzungen).
- Dachbegrünung: Verminderung des Versiegelungsrades, Verzögerung des Wasserabflusses, Erhaltung der Verdunstungsfunktion (Allgemeine Festsetzungen).

7.3 Zusammenfassende Bewertung und Fazit:

Durch das Vorhaben werden bei Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung mit Ausnahme beim Schutzgut Fläche keine erheblichen Umweltauswirkungen abgeschätzt.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sind die durch die Umsetzung des Vorhabens möglichen Eingriffe in die Schutzgüter nicht ausgleichspflichtig.

8 Quellenverzeichnis

HELBIG UMWLETPLANUNG (2024):
Bebauungsplan „Kirchholz – 1. Änderung", Artenschutztechtliche Übersichtsbegehung mit Habitatpotentialanalyse, Leonberg, 09.12.2024

KÜPFER (2016):
Empfehlung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Stand Mai 2016.

LGRB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2021):
Daten- und Kartendienst des LGRB, http://maps.lgrb-bw.de, zuletzt abgerufen am: 28.11.2024, Freiburg im Breisgau.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024):
Daten- und Kartendienst der LUBW, http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/, zuletzt abgerufen am: 28.11.2024. Karlsruhe.

PLANUNGSGRUPPE KÖLZ GMBH (2020):
Flächennutzungsplan Fortschreibung 2025 1. Änderung, Ludwigsburg, 27.01.2020.

PLANUNGSGRUPPE SSW (2022):
Flächennutzungsplan Fortschreibung 2025 2. Änderung, Vorentwurf, Ludwigsburg, 04.10.2022.

PLANUNGSGRUPPE SSW (2024):
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchholz – 1. Änderung" im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB, Entwurf 27.08.2024.

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB (2015):
Regionalplan Neckar-Alb 2013, Mössingen, April 2015.

Gesetze

BAUGESETZBUCH (BAUGB):
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG):
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)